

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen  Amt für Finanzen und Controlling	Datum  26.04.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>3- 251/22</b>  Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	02.05.2022
Finanzausschuss	nicht öffentlich	07.06.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.06.2022
Kreistag	öffentlich	29.06.2022

Betreff

**Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt, folgende Kann-Bestimmungen aus § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Abs. 5 SächsGemO sowie § 63 Abs. 9 SächsKomHVO für die Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse 2019 und 2020 als Erleichterung auszuüben:

1. Verzicht auf die Aufstellung von Anhang und Rechenschaftsbericht (§ 88 Abs. 5 SächsGemO)
2. Verzicht auf die Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist (§ 63 Abs. 9 Nr. 2 SächsKomHVO)
3. Verzicht auf körperliche Bestandsaufnahmen von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist (§ 63 Abs. 9 Nr. 3 SächsKomHVO).

Kai Emanuel

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum  
26.04.2022

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)  
3- 251/22

Wahlperiode 2019 - 2024

Vorsitzender des Kreistages

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 251/22**

### **Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020**

Mit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens, der sog. Doppik, haben die Landkreise gem. § 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO die Pflicht, Jahresabschlüsse zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen. Allerdings bestehen bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse erhebliche Rückstände (nach Einschätzung des SSG zum Stand 01.07.2021 ein Rückstand von durchschnittlich 4,3 Jahren).

Zum Abbau bestehender Rückstände wurden daher mit der Zweiten Änderung der SächsKomHVO vom 18.03.2022 Erleichterungsmöglichkeiten für die Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 eingeräumt, die in § 63 Abs. 9 SächsKomHVO aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurde auch § 88 Abs. 5 SächsGemO geändert und die Möglichkeit eingeräumt, auch für die Jahresabschlüsse bis 2020 auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten.

Für den Landkreis Nordsachsen sind aktuell die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2018 festgestellt, der Jahresabschluss 2019 befindet sich in der Aufstellung. Die Kreisverwaltung schlägt vor, nicht alle 11 eingeräumten Erleichterungsvorschriften in Anspruch zu nehmen, da diese durch die gewonnenen Erkenntnisse und erprobten Routinen bei der Aufstellung der bisherigen Jahresabschlüsse zu einem Informationsverlust führen würden, der ab dem Jahresabschluss 2021 mit größerem Zeitaufwand nachgearbeitet werden müsste.

Die Kreisverwaltung schätzt jedoch folgende Erleichterungsmöglichkeiten als zeitliche Entlastung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ein und schlägt dem Kreistag vor, der Ausübung dieser Vorschriften zuzustimmen:

1. Verzicht auf die Aufstellung von Anhang und Rechenschaftsbericht analog der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 (§ 88 Abs. 5 SächsGemO)
2. Verzicht auf die Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist (§ 63 Abs. 9 Nr. 2 SächsKomHVO)
3. Verzicht auf körperliche Bestandsaufnahmen von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist (§ 63 Abs. 9 Nr. 3 SächsKomHVO).

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Abs. 5 SächsGemO.

#### Anlagenverzeichnis:

-